

# Ingenieurvertrag



**ERK  
EL  
ENZ**

VORABZUG ZUM BEWERBUNGSVERFAHREN

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Bauaufsichts- und  
Hochbauamt

Hochbauamt

Zwischen

der **Stadt Erkelenz**

vertreten durch  
den Bürgermeister und den Technischen Beigeordneten  
Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

dem **Ingenieurbüro NN**,

vertreten durch ...  
- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind die Ingenieur Architektenleistungen für den

### **Ersatzbau Anbau C Cusanus Gymnasium Erkelenz**

1.2 Gegenstand des Vertrages sind die Ingenieurleistungen über

- Tragwerksplanung – HOAI Teil 4 – Abschnitt 1
- Bauphysik, Wärmeschutz, Energieberatung

1.3 Der Auftraggeber legt besonderen Wert auf:

- wirtschaftliche Bauweise,
- geringe Betriebs- und Wartungskosten der Bauelemente,
- nachhaltige / ressourcenschonende Bautechniken.

## **§ 2 Grundlagen des Vertrages**

- 2.1 Grundlage des Vertrages ist die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat folgende Programmunterlagen oder sonstige Vorgaben zu beachten:
  - **Grundkonzeption des Architekten  
(siehe Aufgabenstellung / Konzept Architekt Grundrisse)**
- 2.3 Das Angebot des AN vom \_\_\_\_ 2025
- 2.4 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen über das Werkvertragsrecht (§ 631 ff. BGB) und das Architekten- und Ingenieursvertragsrecht (§§ 650 p ff BGB).

## **§ 3 Stufen-/Abschnittsweise Beauftragung**

- 3.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer von den in § 4 genannten Leistungen mit folgenden Leistungen nach § 55 HOAI:  
**Grundlagenermittlung bis Genehmigungsplanung**  
(Leistungsphasen 1 – 4)
- 3.2 Weiteren Leistungen werden dem Auftragnehmer (ggf. auch nur Abschnitte bei abschnittsweiser Beauftragung) rechtzeitig, schriftlich in Auftrag gegeben oder abgerufen.  
  
Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung, weitere Leistungen nach § 4 zu erbringen, entbunden, wenn diese nicht innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Abschluss der zuletzt erbrachten Leistung beauftragt werden.
- 3.3 Der Auftragnehmer kann aus der stufen-/abschnittweisen Beauftragung keine weitergehenden Vergütungsansprüche oder Schadensersatzansprüche ableiten.

## **§ 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat, soweit nach § 3 in Auftrag gegeben, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild "Tragwerksplanung" nach § 51 HOAI und Bauphysik zu erbringen:

- 4.1 Grundlagenermittlung  
Die Grundleistungen der Leistungsphase 1
- 4.2 Vorplanung  
Die Grundleistungen der Leistungsphase 2
- 4.3 Entwurfsplanung  
Die Grundleistungen der Leistungsphase 3
- 4.4 Genehmigungsplanung  
Die Grundleistungen der Leistungsphase 4
- 4.5 Ausführungsplanung  
Die Grundleistungen der Leistungsphase 5
- 4.6 Vorbereitung der Vergabe  
Die Grundleistungen der Leistungsphase 6
- 4.7 Weiter werden folgende besondere Leistungen beauftragt:

- Nachweis der Erdbebensicherung
  - Nachweise zum konstruktiven Brandschutz
- 4.8 Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.
- 4.9 Leistungen aus dem Bereich Bauphysik, Wärmeschutz, Energieberatung entsprechend dem Angebot vom \_\_\_\_\_

## **§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter**

- 5.1 Etwaige Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer geschlossen.
- 5.2 Mit der Durchführung der Architektenleistungen hat der Auftraggeber das Architekturbüro Hausmann Architektur aus Aachen beauftragt.
- 5.3 Mit der Durchführung der Planung der Technischen Ausrüstung Anlagengruppen Abwasser/Wasser, Wärmeversorgung und Raumluftechnische Anlagen sowie Gebäudeautomation beauftragt der Auftraggeber das Ingenieurbüro **NN**.
- 5.4 Mit der Durchführung der Planung der Technischen Ausrüstung – Anlagengruppe Starkstromanlagen und Nachrichten- und informationstechnische Anlagen beauftragt der Auftraggeber das Ingenieurbüro **NN**.
- 5.5 Der AG beabsichtigt, das Büro----- mit den Baugrunduntersuchungen zu beauftragen.
- 5.6 Der AG beabsichtigt, den Sachverständigen Prof. Dr. Hegger H + P Ingenieure GmbH mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise und den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung zu beauftragen.

## **§ 6 Termine/Fristen**

- 6.1 Der AN hat seine Leistungen auf der Grundlage eines mit dem AG und des von ihm beauftragten Architekturbüros abzustimmen und die Arbeiten entsprechend eines zwischen diesen einvernehmlich abgestimmten Rahmenterminplanes zu erbringen.
- Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine/Fristen:
- Leistungsphasen 1 – 4: unverzüglich nach Auftragserteilung
  - Leistungsphasen 5 und folgende: weitere Leistungen werden nach Baufortschritt schriftlich beauftragt
- 6.2 Für die Umsetzung der vertragsgegenständlichen Baumaßnahme werden folgende Zeiträume vereinbart:
- Planungsbeginn: nach Auftragserteilung, Dezember 2025
  - Baubeginn: Januar 2027
  - Fertigstellung / Innutzungnahme: Dezember 2028
- 6.3 Detailablauftermine
- Der AN ist verpflichtet, den mit dem beauftragten Architekten abgestimmten Rahmenterminplan in den folgenden Leistungsphasen durch Detailablaufpläne für die eigenen Planungsleistungen zu ergänzen. Die für die Planungsleistungen darin enthaltenen Anfangs-,

wesentlichen Zwischentermine und Endtermine werden zwischen dem AG, dem Architekten und dem AN festgelegt und sind für den AN verbindlich. Das vorgesehene Ende einer Leistungsphase ist immer wesentlicher Zwischen- bzw. Endtermin.

## § 7 Honorarermittlung

7.1. Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.1.1 anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden vorläufig wie folgt geschätzt (Nettokosten):

|               |  |
|---------------|--|
| 1.            |  |
| 2.            |  |
| <hr/>         |  |
| <b>gesamt</b> |  |

7.1.2 Honorarzone/-satz

Vereinbart wird die folgende Honorarzone: **II-Mittelsatz**

7.1.3 Vertragsumfang nach Leistungsphasen

Vertragsgegenstand sind die Grundleistungen nach Anlage 14 der HOAI

Die Leistungsphasen (§ 34 HOAI) werden dabei in nachfolgendem Umfang vereinbart:

| Nr.          | Leistungsphase           | Auftragsumfang |
|--------------|--------------------------|----------------|
| 1            | Grundlagenermittlung     | 3 v.H.         |
| 2            | Vorplanung               | 10 v.H.        |
| 3            | Entwurfsplanung          | 15 v.H.        |
| 4            | Genehmigungsplanung      | 30 v.H.        |
| 5            | Ausführungsplanung       | 40 v.H.        |
| 6            | Vorbereitung der Vergabe | 2 v.H.         |
| <hr/>        |                          |                |
| Gesamtumfang |                          | v.H.           |

7.2. Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

- Nachweis der Erdbebensicherung
- Nachweise zum konstruktiven Brandschutz \_\_\_\_\_ pauschal netto

7.3 Stundensätze

Als Stundensätze werden vereinbart:

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Auftragnehmer:                 | _____ Euro |
| Mitarbeiter (Ingenieure):      | _____ Euro |
| Mitarbeiter (Techn. Zeichner): | _____ Euro |
| Bürokraft                      | _____ Euro |

Für den Fall, dass Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss übertragen und diese als Zeithonorar vergütet werden, gelten die Stundensätze nach 6.3 als vereinbart.

7.4 Umbauzuschlag

Es wird für den Umbau im Bestand anteilig ein Umbauzuschlag von \_\_\_\_\_ % vereinbart.

## 7.5 Nebenkosten

Die nach § 7 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden mit einer Pauschale v. \_\_\_\_ % vergütet.

## 7.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die zu erstattenden Nebenkosten werden gesondert gezahlt.

7.7 Die Zahlungen können als Teilzahlungen erfolgen.

## 7.8 Vorläufige Honorarberechnung

Bei anrechenbaren Kosten von netto \_\_\_\_ € beträgt das Grundhonorar netto € zzgl. anteiligem Umbauzuschlag in Höhe von \_\_\_\_ €.

Daraus ergibt sich folgendes Honorar:

Grundlagenermittlung bis Ausführungsplanung (100%)

(Leistungsphasen 1 - 6)

Umbauzuschlag anteilig

---

gesamt

Nebenkosten %

---

Honorar - netto -

Nachlass und Rundung

---

Grundleistungen gesamt netto

Besondere Leistungen

- Konstruktiver Brandschutz
- Erdbebennachweis

---

Besondere Leistungen gesamt netto

Weitere Leistungen

- Bauphysik, Wärmeschutz, Energieberatung

Gesamtauftrag netto

zugl. 19 % MwSt.

---

**Honorar - brutto**

## **§ 8 Bevollmächtigung des Auftragnehmers**

8.1 Der AN benennt als Projektleiter:

Name:

Telefon/Fax/Handy/ E-Mail:

## **§ 9 Ansprechpartner des Auftraggebers**

Der AG wird während der Durchführung des Bauprojekts durch

Herrn/Frau : Herr Pasch

Dienststelle: Hochbau- und Bauaufsichtsamt

Telefon / Handy: 02431/ 85151

E-Mail : michael.pasch@erkelenz.de

als Projektleiter

und

Amtsleitung Hochbau Anke Sonnenschein

Telefon: 02431/85-

E-Mail : anke.sonnenschein@erkelenz.de

vertreten, diese sind alleinige Ansprechpartner in allen diesen Vertrag und seine Durchführung betreffenden Fragen.

## **§ 10 Leistungen des Auftraggebers**

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber (AG) erbracht:

- 10.1 Der AG übernimmt die Projektsteuerung.
- 10.2 Der AG stimmt das Projekt durch die in § 9 genannten Personen mit den Vertretern des Schulamtes und der Schule / des Jugendamtes und der Kindertagesstätte etc. ab.
- 10.3. Der AG führt auf der Grundlage der vom AN zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnisse die notwendigen vergebefahren durch
- 10.4 Leistungsverzeichnisse werden von dem AG vervielfältigt
- 10.5 Aufträge an ausführende Firmen oder fachlich Beteiligte werden nur vom AG vergeben.
- 10.6 Der AG trifft die sachliche Feststellung und bringt die Zahlungen zu den vom AN geprüften Rechnungen zur Anweisung.
- 10.7 Der AG fördert im Rahmen der Kooperationspflichten die Planung und Durchführung der Bauaufgabe. Er hat alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des AN unverzüglich zu beantworten.
- 10.8 Der AG erklärt nach Aufforderung durch den AN mindestens in Textform sein Einverständnis mit bereits erbrachten Leistungen (Freigabeerklärung). Der AN kann dem AG eine an-

gemessene Frist zu dieser Erklärung setzen. In der Aufforderung ist der AG darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Erklärungsfrist die erbrachten Leistungen die Grundlage der weiteren Leistungen darstellen. Mit Ablauf der Frist ohne diese Erklärung des AG gegenüber dem AN gelten die Leistungen als freigegeben, sofern diese vertragsgerecht sind oder nicht der entgegenstehende Wille des AG offensichtlich ist.

## **§ 11 Rechtswahl, Erfüllungsort, Schlichtungsvereinbarung und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

Gerichtsstand ist Erkelenz.

Es wird die Anwendung der deutschen Sprache vereinbart.

## **§ 12 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Erkelenz, den

Bürgermeister

Techn. Beigeordneter

Auftragnehmer

Erkelenz, .....

.....

(Stempel und Unterschrift)



# Allgemeine Vertragsbedingungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen (AVB)

## 1 Grundpflichten

- 1.1 Die vom Auftragnehmer (AN) zu erbringenden Leistungen haben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit - auch hinsichtlich der späteren Nutzung sowie der Unterhaltungs- und Betriebskosten - und den öffentlich - rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- 1.2 Der AN hat bei der Leistungserbringung u.a. folgende Regelwerke zu beachten und anzuwenden:
  - a) die Dienstanweisung zum Vergabewesen des AG
  - b) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB/A und VOB/B –
  - c) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/A und VOL/B – bzw. die Unterschwellenvergabeordnung UVgO
  - d) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung VgV)
  - e) die Richtlinien zur Unfallverhütung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BA. GUv)
  - f) die DIN 276-1:2008-12
  - g) die DIN 276-4:2009-8
- 1.3 Als Sachwalter des Auftraggebers (AG) darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der AN darf im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages keine Leistungen für Dritte erbringen, es sei denn, dies wurde durch den AG schriftlich genehmigt. Etwaige Anforderungen Dritter, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu diesen Trägern zählen auch Feuerwehr, Katastrophenschutz, Verkehrsbetriebe und Versorgungsträger.
- 1.4 Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung werden durch eine beim AG vorhandene Sachkunde nicht eingeschränkt.

Der AN hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat seine Leistungen, insbesondere Vor- und Entwurfsplanung sowie die Leistungsverzeichnisse, vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 5 des Ingenieurvertrages) abzustimmen.

Der AN hat rechtzeitig zu prüfen, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Sämtliche Pläne und Leistungsverzeichnisse sind vom AN zu unterzeichnen und dem AG zur Erteilung eines Sichtvermerkes (Freigabe) rechtzeitig vorzulegen.

Ein solcher Sichtvermerk ist auch bei allen Änderungen in den Unterlagen erforderlich.

Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch den Sichtvermerk oder die Freigabe des AG nicht eingeschränkt.
- 1.5 Notwendige Überarbeitungen der Planungsunterlagen bei unverändertem Programm und nur unwesentlichen Änderungswünschen des AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Unwesentlich ist eine geänderte Planung dann, wenn der hierfür erforderliche Mehraufwand nicht mehr als 4 Zeitstunden oder bezogen auf den gesamten Vertrag nicht mehr als insgesamt 8 Zeitstunden beträgt.

Der AN ist verpflichtet, für nicht unwesentliche Überarbeitungen der Planungsunterlagen und für deren Vergütung zuvor das Einverständnis des AG einzuholen. Der Zeitaufwand für die Überarbeitung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 1.6 Nicht vereinbarte Leistungen, die der AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der AN zu übernehmen, soweit sein Büro diese Leistung erbringen kann. Die Vergütung hierfür hat der AN vor Leistungsbeginn gem. § 10 HOAI mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.
- 1.7 Der AN hat die genehmigten Baukostenentsprechend § 2.4 des Vertrages einzuhalten. Er hat im Rahmen der Kostenkontrolle eine eigene Kostenüberwachung durchzuführen, diese vierteljährlich als Zwischenbilanz zu erstellen und mit dem AG abzustimmen.

Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenüberschreitungen, auch in einzelnen Gewerken, erkennbar, so hat der AN diese dem AG unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe mitzuteilen sowie Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

- 1.8 Die dem AN übertragenen Leistungen bilden ein einheitliches Ganzes und sind grundsätzlich persönlich und mit eigenen Mitarbeitern und nur durch erfahrene Fachkräfte zu erbringen.

Als erfahrene Fachkraft gelten nur Personen mit abgeschlossener Fachausbildung (TH/TU oder FH bzw. Master oder Bachelor) bzw. mit gleichwertigen Berufskenntnissen, die in der Regel über eine mindestens dreijährige Berufspraxis verfügen. Personen, welche diese Qualifikationen nicht erfüllen, dürfen nur eingesetzt werden, wenn deren Anleitung und Überwachung durch eine erfahrene Fachkraft gewährleistet ist.

Auf der Baustelle muss eine örtliche Objektüberwachung sichergestellt sein. Der für die Bauüberwachung Verantwortliche ist vor Beginn dem AG namentlich zu benennen. Ein Personalwechsel ist nur in Ausnahmefällen (Kündigung, Erkrankung) mit Zustimmung des AG zulässig. Dabei soll den berechtigten Interessen des AN Rechnung getragen werden.

- 1.9 Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG untervergeben.

Die Integration aller Planungsleistungen in das Gesamtprojekt liegt im Verantwortungsbereich des beauftragten Architekten. Dieser hat alle Fachingenieurleistungen zu koordinieren und zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Termine und Fristen bei der Planung eingehalten werden. Der AN unterstützt den Architekten dabei im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die Leistungen aller Planungsbeteiligten sind vom Architekten sowohl inhaltlich als auch auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Prüfung der Leistungen beschränkt sich dabei auf eine Plausibilitätsprüfung. Die fachliche Verantwortung des AN wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 1.10 Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

- 1.11 Leistungsbeschreibungen sind auf der Grundlage der VOB/A, der VOL/A und der DIN und, sofern umgesetzt vorrangig die DIN EN - Vorschriften, jeweils in ihrer gültigen Fassung, aufzustellen.

Sollten sich vor der Abnahme des Bauwerks technische Regelwerke, z. B. DIN (EN) – Normen ändern, so hat der AN, sobald er davon Kenntnis erlangen kann, dies dem AG anzuzeigen, die technischen Änderungen und deren Vor- und Nachteile sowie die Kostenfolgen zu erläutern und die Entscheidung des AG abzuwarten.

- 1.12 Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Bauprodukte, - Leistungen und - Verfahren, insbesondere mit „Umweltzeichen“ (Blauer Engel - Umweltzeichen der Vereinten Nationen) ausgezeichnete, auszusprechen bzw. einzubauen.

Neben den sonstigen Erfordernissen sind bei Vorlage des Vorschlags zur Angebotswertung die Gesichtspunkte Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit der Bauprodukte, - Leistungen und - Verfahren zu berücksichtigen.

- 1.13 Nachtragsangebote, die beim AN eingehen, sind von ihm unverzüglich unter Beachtung von Anlage 10, LPH 7 lit c) HOAI zu prüfen und mit einer schriftlichen Stellungnahme dem AG zuzuleiten.

- 1.14 Der AN ist ohne Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung verpflichtet, auf Einladung an bis zu 5 Sitzungen der Aufsichtsgremien des AG, in denen über Angelegenheiten des Bauvorhabens beraten wird, teilzunehmen.

## 2 Beachtung des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der AN ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

### 2.1 Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

#### 2.1.1 Der AN ist verpflichtet,

##### a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

##### b) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

#### 2.1.2 Der AN trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 2.1.1 genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

### 2.2 Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

#### 2.2.1 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der AN eine Pflicht aus Ziffer 2.1.1 verletzt,
- b) wenn der AN nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 2.1.1 einhalten oder
- c) wenn der AN seinen Pflichten aus Ziffer 2.1.2 nicht nachkommt.

## 3 Anforderungen an die Pläne

Der AN hat während der Leistungserbringung je nach den Erfordernissen der Baudurchführung, spätestens jedoch bis zur Beendigung seiner Leistungen einen Satz Pläne, 2-fach in Papierform und 1 Mal digital der berechtigten Planung im geeigneten Maßstab als Bestandszeichnungen mit den tatsächlich vorhandenen Abmessungen, normengerecht farbig bzw. mit Symbolen angelegt und DIN-gerecht gefaltet, übernahmefähig zu übergeben.

Sämtliche vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind nach DIN anzufertigen und dem AG in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Planzeichen und Sinnbilder für Haustechnik nach DIN 18020 sind zu berücksichtigen.

Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Tabellen und Texte sind dem AG in zweifacher Ausfertigung und auf Datenträger (DVD) zu übergeben.

#### 4 Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, sonstige Unterlagen

Sämtliche Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sind 1-fach und auf Datenträger (CD-ROM oder DVD) oder digital, unter Beachtung der Vorgaben des AG, vorzulegen.

Zusätzlich sind alle Zeichnungen, Berechnungen, Tabellen und Texte auf Datenträger oder digital zu übergeben.

Alle Angebotsunterlagen erhält der AN zur Prüfung im Original. Sie sind nach Prüfung im Original zurückzugeben. Die Original-Angebotsunterlagen verbleiben danach beim Hochbauamt des AG. Bei Bedarf hat sich der AN Abschriften/Ablichtungen anzufertigen. Die Ergebnisse jeder Leistungsphase sind dem AG auf Datenträger zu übergeben (Projektdokumentation).

#### 5 Baubesprechungsprotokolle

Die übergreifenden Baubesprechungsprotokolle werden vom beauftragten Architekten gefertigt und nach vorheriger Zustimmung des AG an die Beteiligten verteilt. Der AN arbeitet dazu aus seinem Aufgabenbereich dem Architekten zu und überprüft die Protokolle aus seinem Fachbereich.

Sofern darüber hinaus Abstimmungen mit Dritten, z.B. weiteren Fachingenieuren oder ausführenden Firmen aus dem vom AN zu verantwortenden Fachbereich erforderlich werden, so hat der AN dazu die Protokolle anzufertigen.

#### 6 Wahrung der Rechte des AG

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

Der AN hat dem AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen ein mit der Bauausführung beauftragtes Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

Der AN ist verpflichtet, bekannt gewordene Bauleistungsschäden unverzüglich nach telefonischer Vorabmeldung schriftlich dem AG zu melden. Dabei hat er Rechnungen, die bei ihm eingehen, vor Rechnungsprüfung und Weiterleitung in 1-facher Ausfertigung an den AG mit dem Datum des Eingangs (Eingangsstempel) zu versehen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Schadensrechnungen der Firmen dem AG so schnell wie möglich übermittelt werden. Zusätzlich hat der AN dem AG Ursachen und Verantwortlichkeiten mitzuteilen.

#### 7. Rechnungen

Rechnungen, die beim AN eingehen, hat dieser vor Rechnungsprüfung und Weiterleitung in 1-facher Ausfertigung an den AG mit dem Datum des Eingangs (Eingangsstempel) zu versehen. Alle Rechnungen einschl. Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen der Unternehmer über Bauleistungen und Lieferungen sind vom AN unverzüglich und vollständig zu prüfen und mit dem Vermerk „Sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig“ an den AG zum Zwecke der Zahlungen weiterzuleiten. Das gilt sowohl für die Prüfung von Schlussrechnungen als auch für die Prüfung von Abschlagszahlungen (auf Vordruck des AG unter Angabe aller evtl. schon geleisteten Zahlungen).

Skontorechnungen sind innerhalb von 4 Werktagen nach Eingang der Rechnung beim AN zu bearbeiten und zur Zahlung weiterzuleiten. Dem AN ist bekannt, dass die Skontofrist in der Regel 14 Tage beträgt, und dass Skontorechnungen nach seiner eigenen Prüfung und Übersendung an den AG auch von diesem noch innerhalb der Frist geprüft und angewiesen werden muss. Der Zeitraum, den der AG hierfür benötigt, beträgt 5 Werktage.

Unter Skontorechnungen fallen auch alle Rechnungen für Lieferungen nach VOL bzw. VgV.

Zum Zeichen der Prüfung hat der AN alle Ansätze und Beträge abzhaken. Dabei ist die Farbe „Rot“ zu verwenden. Der Prüfungsvermerk „Sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig“ erstreckt sich insbesondere auf die Versicherung, dass

- die aufgeführten Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang tatsächlich erbracht sind;
- diese Lieferungen und Leistungen fachgerecht und vertragsgemäß ausgeführt worden sind;
- die angegebenen Zahlen, Vordersätze, Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen usw. richtig sind;
- die Rechnung rechnerisch richtig ist;
- Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag besteht;
- die Preise dem Auftrag entsprechen;
- die Pläne, Vertragspreise und sonstigen Bauunterlagen eingehalten worden sind und
- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.

## 8 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 8.1 Dem AN gegenüber wird der AG allein durch die in § 9 genannte Dienststelle vertreten. Nur diese Dienststelle, nicht die betreffende Schule / Kindergarten / Dorfgemeinschaften und Vereine, sind gegenüber dem AN weisungsbefugt.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten in erforderlichem Maße Auskunft zu geben, Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und auf der Grundlage der Planungs- und Bauablaufplanung ordnungsgemäß und termingerecht erbringen können.
- 8.3 Die Leistungen der jeweils fachlich Beteiligten sind vom AN mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten. Wenn während der Vertragserfüllung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 8.4 Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Leistungen den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Er hat den AG in hinreichendem Umfang über den Stand der Planung und die Realisierung der Vertragsziele zu informieren. Deutet sich an, dass Vertragsziele aller Voraussicht nach nicht erreicht werden können oder Termine nicht gehalten werden können, ist der AN verpflichtet den AG umgehend zu informieren, die Ursachen dafür zu benennen und Alternativen bzw. Lösungsmöglichkeiten vorzustellen.
- 8.5 Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Der AN darf ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen oder Auskünfte erteilen, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.
- 8.6 Der AG wird den AN auf die Einhaltung des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet. Der AN und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I, S. 469) in der Änderungsfassung vom 15. August 1974 (BGBl. I, S. 1942) in Verbindung mit §11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Diese Mitarbeiter sind unverzüglich nach zu benennen.

## 9 Auskunftspflicht des AN

Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für das Vorhaben für abgeschlossen erklärt ist.

## 10 Herausgabeanspruch des AG

Der AG kann verlangen, dass ihm die Bauvorlagen, Kopien und Pausen der Originalzeichnungen und der sonstigen vom AN zur Erfüllung seiner Leistungspflichten gefertigten und für das Bauvorhaben verwendeten Bauunterlagen ausgehändigt werden, sofern sie nicht schon vorher übergeben worden sind. Dies umfasst jedoch keinen Anspruch auf Übergabe der Originale.

Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen oder nach besonderer einvernehmlicher Abstimmung erhält der AG diese Bauunterlagen in einem für ihn bearbeitbaren Dateiformat (z.B. dxf- oder dwg-Format).

Der AN ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als 10 Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung aufzubewahren. Er ist verpflichtet, die Bauunterlagen, auf die der AG noch einen Herausgabeanspruch hat, vor deren Vernichtung diesem anzubieten.

## 11 Zahlungen

- 11.1 Eine Abschlagszahlung einschließlich Umsatzsteuer kann nur für nachgewiesene und abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Leistungen gewährt werden.
- 11.2 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn der AN sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt hat, seine Leistung abgenommen wurde und der AN eine prüfbare Schlussrechnung eingereicht hat.
- 11.3 Vertragsgemäß erbrachte, beantragte und nachgewiesene Nebenkosten werden anteilig zu Honorarzahlen erstattet.
- 11.4 Alle Rechnungen (einschließlich Nachweis für Nebenkosten) sind im Original 1-fach einzureichen.
- 11.5 Wird nach Annahme der Schlusszahlung/Teilschlusszahlung festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender Honorarparameter ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Rechen- und/oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, die dem anderen Teil danach jeweils zustehenden Beträge zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Der AN ist verpflichtet, eine Überzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung zu erstatten, danach befindet er sich im Verzug.

## 12 Kündigung

- 12.1 Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich eine Leistung des AN schon während ihrer Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erweist, er dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt und erklärt hat, dass er ihm nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist den Auftrag entziehen werde.  
  
Das gleiche gilt, wenn der AN mit der Erfüllung einer ihm im Vertrag als verbindlich gesetzten Frist in Verzug gerät, der AG ihm eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entzieht.
- 12.2 Der AG kann den Vertrag jederzeit, der AN nur aus wichtigem Grund kündigen. Zur Kündigung bedarf es der Schriftform. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist die Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht erforderlich.
- 12.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, ist der AN berechtigt, für die mangelfrei erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Für die noch nicht erbrachten Leistungen gilt § 648 BGB.

Dem AN bleibt es unbenommen, einen höheren Vergütungsanspruch nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, den Nachweis auf Anspruch einer geringeren Vergütung für nicht erbrachte Leistungen zu erbringen. Eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen wird ohne Umsatzsteuer gezahlt.